

REGLEMENT

FÜR URLAUB – DISPENSATION – FREIER SCHULHALBTAG

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
2	WISSENSWERTES	2
2.1	Definition Urlaub und Dispensation	2
2.2	Beurteilung eines Gesuchs.....	2
2.3	Uneinigkeit bei Urlaub oder Dispensation	2
3	URLAUBE ALLEGMEIN	2
3.1	Urlaub unter 30 Schultage beantragen	2
3.2	Urlaub über 30 Schultage beantragen	2
4	DISPENSATIONEN ALLGEMEIN	3
4.1	Dispensation allgemein beantragen.....	3
4.2	Dispensation im Kindergarten beantragen.....	3
4.3	Dispensation im Leistungssport beantragen	3
5	FREIER SCHULHALBTAG ALLGEMEIN (§38 SchG)	3
5.1	Freier Schulhalbtage beantragen	3

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Schulgesetz Aargau (SAR 401.100, § 38 Unterrichtsbesuch, Dispensation, Urlaub)

Verordnung über die Volksschule (SAR 431.313, §13 Urlaub, § 14 Dispensation, § 16 Freier Schulhalbttag)

2 WISSENSWERTES

2.1 Definition Urlaub und Dispensation

Um Urlaub handelt es sich, wenn die Schulführung auf Gesuch der Eltern hin, um die Erlaubnis eines kürzeren Fernbleibens vom Unterricht angefragt wird. Demgegenüber handelt es sich um eine Dispensation, wenn es um eine dauerhafte Absenz in einzelnen Lektionen geht.

2.2 Beurteilung eines Gesuchs

Bei der Beurteilung eines Gesuchs wägt die Schulleitung jeweils zwischen den öffentlichen (Schulpflicht, Schulbetrieb) und den privaten Interessen (persönliche, familiäre und schulische Situation des Kindes bzw. Jugendlichen) ab.

2.3 Uneinigkeit bei Urlaub oder Dispensation

Bei Uneinigkeit (Urlaub und Dispensation) eröffnet die Schulleitung den Eltern den Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Die Beschwerdeinstanz ist der Bezirksschulrat.

3 URLAUBE ALLEGMEIN

Die Schulleitung kann auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und ein Schüler vom Unterrichtsbesuch beurlauben. Die Verantwortung für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffs oder die Erreichung des Lernziels liegt bei der Schülerin oder bei dem Schüler bzw. bei den Eltern.

Die Zeugnisabgabe bei Urlauben unmittelbar vor den Sommer- bzw. Sportferien erfolgt in der Regel nach den Schulferien.

Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, wird nur eingetreten, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird. Bei einem bewilligten Urlaub über mehr als 30 Unterrichtstagen werden die Modalitäten in Bezug auf die Aufarbeitung des verpassten Lernstoffs in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

3.1 Urlaub unter 30 Schultage beantragen

Begründete Urlaubsgesuche sind mindestens 4 Schulwochen zuvor, zusammen mit einer Stellungnahme der Klassenlehrperson, bei der zuständigen Schulleitung schriftlich einzureichen.

Ausgenommen sind begründete Urlaubsgesuche für Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung ebenso für einmalige Urlaube in geringen Umfang (maximal zwei Schultage). Diese begründeten Gesuche sind mindestens 14 Schultage zuvor über die Klassenlehrperson schriftlich einzureichen.

3.2 Urlaub über 30 Schultage beantragen

Begründete Urlaubsgesuche sind mindestens 8 Schulwochen zuvor, zusammen mit einer Stellungnahme der Klassenlehrperson, bei der zuständigen Schulleitung schriftlich einzureichen. Dem Gesuch muss für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan beigelegt werden.

Bei einem bewilligten Urlaub über mehr als 30 Unterrichtstagen werden die Modalitäten in Bezug auf die Aufarbeitung des verpassten Lernstoffs in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

4 DISPENSATIONEN ALLGEMEIN

Aus wichtigen Gründen und auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge, kann eine Schülerin oder ein Schüler von einzelnen Lektionen für maximal ein Schuljahr dispensiert werden oder vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden. Die Modalitäten bei Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, werden in der Regel schriftlich vereinbart.

4.1 Dispensation allgemein beantragen

Ist eine überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen oder liegen andere wichtige Gründe für eine Dispensation vor, kontaktieren Sie bitte die Schulleitung.

4.2 Dispensation im Kindergarten beantragen

Im ersten Kindergartenjahr können Kinder maximal von einem Unterrichtshalbtag pro Woche dispensiert werden. Diese Regelung erlaubt es, ein Kind, das noch etwas mehr Zeit für den Kindergarteneintritt benötigt, situationsadäquat in den Schulbetrieb einzugliedern. Wenn Sie diese Regelung in Erwägung ziehen, wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson Ihres Kindes. Für die Dispensation ist ein schriftliches Gesuch der Eltern notwendig.

4.3 Dispensation im Leistungssport beantragen

Kinder und Jugendliche, welche die allgemeinen Kriterien des Nachwuchsleistungssports erfüllen, können individuelle Entlastungsmöglichkeiten und (Teil-) Dispensationen von Pflicht- oder Wahlpflichtfächern beantragen. Schule und Eltern regeln in Form einer individuellen Lernvereinbarung, wie der versäumte Lernstoff aufzuarbeiten ist. Grundvoraussetzung für schulische Entlastungsmassnahmen ist der Nachweis der sportlichen Qualifikation. Für Dispensationen im Leistungssport wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

5 FREIER SCHULHALBTAG ALLGEMEIN (§38 SchG)

Schülerinnen und Schüler haben auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal. Die Quartalshalbtage können kumuliert werden und verfallen jeweils Ende des Schuljahres. Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen (z.B. Checks, Schulreisen usw.) dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden.

5.1 Freier Schulhalbtag beantragen

Der Bezug eines freien Schulhalbtages (§38) teilen die Eltern mindestens zwei Tage davor der Klassenlehrperson über die KLAPP App (Abwesenheit-> Jokertage) mit. Es braucht dazu keine Angabe von Gründen.